

Satzung des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BSV NRW)

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.03.2012 in Marl

§ 1 Der Name und der Sitz

1. Der Baseball und Softball Verband Nordrhein-Westfalen (BSV NRW) e.V. ist die Vereinigung nordrhein-westfälischer Baseball und Softball spielender Vereine.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Paderborn und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Er trägt daher in seinem Namen den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

§ 2 a) Der Zweck und die Aufgaben

1. Der Baseball und Softball Verband Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BSV NRW e.V. verpflichtet sich, den nordrhein-westfälischen Baseball- und Softballsport zu fördern, weiterzuentwickeln und den sportlichen Ablauf zu regeln.
3. Der Verband nimmt die Interessen seiner Mitgliedsvereine und des nordrhein-westfälischen Baseball- und Softballsports wahr.
4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verband gibt sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen und Richtlinien (z.B. eine Geschäftsordnung, eine Rechtsordnung, eine Durchführungsverordnung, eine Schiedsrichterordnung).
6. Der BSV NRW e.V. erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen unter seinen Vereinen und Mitgliedern sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 b) Die Bekämpfung des Dopings

1. Der BSV NRW bekämpft – in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Baseball und Softballverband e.V. (DBV) - jede Form des Dopings und tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DBV. Der BSV NRW erkennt die jeweils geltende ADO des DBV einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an und unterwirft sich und seine Mitglieder sowie Verbandsangehörigen der entsprechenden Strafgewalt des DBV.
2. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BSV NRW auf den DBV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von

Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der ADO des DBV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diesbezügliche Entscheidungen des DBV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 3 Die Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitglieder

1. Mitglieder des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind:
 - a.) ordentliche Mitglieder
 - b.) außerordentliche Mitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine und korporative Abteilungen (nicht rechtsfähige Vereine) von Vereinen, die ihre Anerkennung der Gemeinnützigkeit aufgrund der Förderung des Sports erhalten haben.
3. Die Aufnahme von Vereinen und korporativen Abteilungen von Vereinen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den BSV NRW e.V. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 3.1. Für Vereine:
 - a) eine Kopie der Satzung
 - b) ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
 - c) die Angabe der Anzahl der Mitglieder
 - d) eine Kopie des Vereinsregisterauszuges
 - e) eine Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides
 - 3.2. Für Abteilungen von Vereinen (mit Vollmacht des Hauptvereines):
 - a) ein Verzeichnis der verantwortlichen Personen der Abteilung
 - b) die Angabe der Anzahl der Mitglieder der Abteilung
 - c) eine Kopie der Satzung des Hauptvereines, sowie dessen Vereinskennziffer beim LSB NRW
 - d) eine Kopie des Vereinsregisterauszuges
 - e) eine Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - nach Zustellung des ablehnenden Bescheides gerechnet - bei der Geschäftsstelle des

BSV NRW e.V. schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

5. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie können auf schriftlichen Antrag von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

6. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung aufgenommen. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

7. Für alle Mitglieder des BSV NRW e.V. ist automatisch der Deutsche Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) oberster Dachverband.

8. Ein Austritt aus dem Baseball und Softball Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ist möglich. Der Austritt kann nur von dem Vorstand des abgemeldeten Vereins per Einschreiben bis spätestens 30.09. zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung des Vereines oder der Abteilung
- c) durch Änderung oder Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes
- d) durch Ausschluss
- e) durch Tod bei außerordentlichen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern

§ 5 Die Rechte und die Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nach § 4.1.a haben das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder nach § 4.1.a haben das Recht, durch ihre/n Vorsitzende/n bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die bei der Geschäftsstelle des BSV NRW e.V. einzureichen sind (Poststempel entscheidet). Über die Annahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet:

- a) ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestrebungen des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. auszuüben,
- b) unehrenhaftes oder sonstiges das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten gemäß der Rechtsordnung zu ahnden,
- c) verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und seiner Organe nachzukommen,
- d) Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß fristgerecht abzuführen, Bestands- und andere Erhebungen, sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten,
- e) den Zugang amtlichen Schrifttums zu gewährleisten,

- f) nach Maßgabe der Rechtsordnung, Durchführungsverordnung, Scorerordnung, Ausbildungsordnungen und Schiedsrichterordnung verhängte Säumnis- und Ordnungsgelder zu entrichten.

4. Der Baseball und Softball Verband Nordrhein-Westfalen e.V. kann von seinen Mitgliedern Beiträge, Umlagen und Gebühren verlangen.

§ 6 Die Organe des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

1. Die Organe des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

2. Die Arbeit der o.g. Organe wird durch folgende Gremien unterstützt:

- a) das erweiterte Präsidium
- b) die Sportjugend
- c) den Ausschuss Leistungssport
- d) den Ausschuss Breitensport
- e) den Beirat
- f) den Sportausschuss
- g) die Rechtsinstanz
- h) die Beauftragten

3. Die Beschlüsse der Organe und Gremien des BSV NRW e.V. sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben. Sämtliche Beschlüsse der Gremien bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Dies gilt jedoch nicht für die Rechtsinstanz. Weiterhin sind alle Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine haben, diesen mitzuteilen und ggf. in ihren Konsequenzen zu erläutern.

§ 7 a) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern (Vertreter der Vereine und korporativen Abteilungen von Vereinen)
- b) den außerordentlichen Mitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern

2. Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Stimmenanteile:

- a) je eine Stimme bei bis zu 50 gemeldeten Mitgliedern
- b) eine weitere Stimme bei 51-100 gemeldeten aktiven Mitgliedern
- c) eine weitere Stimme bei 101-300 gemeldeten aktiven Mitgliedern
- d) eine weitere Stimme bei mehr als 300 gemeldeten aktiven Mitgliedern

Es gelten die in der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW angegebenen Zahlen.

3. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben kein Stimmrecht.
4. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nur innerhalb eines Vereines zulässig. Es dürfen maximal drei Stimmen von einem/r Vereinsvertreter/in wahrgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
7. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese beantragen.
8. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Präsidenten/in bzw. dessen Stellvertreter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher. Die Aufgabe der Einladung zur Post genügt zur Wahrung der Frist. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Wochen verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/in, im Vertretungsfalle vom Präsidiumsmitglied Finanzen geleitet. Der/die Protokollführer/in wird vor der Versammlung durch das Präsidium bestimmt.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Satzungsänderungen
 - b) die Entgegennahme der Berichte
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres
 - d) die Entlastung des Präsidiums
 - e) die Wahl des/der Präsidenten/in
 - f) die Wahl des Präsidiumsmitglied Finanzen
 - g) die Wahl des Präsidiumsmitglied Sport
 - h) die Wahl des Präsidiumsmitglied Öffentlichkeitsarbeit und Breitensport
 - i) die Wahl des/der Leistungssportbeauftragten
 - j) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - k) die Wahl des Beirats
 - l) die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Umlagen und der Gebühren
 - m) die Genehmigung des Haushaltes
 - n) die Berufung im Falle § 4 Absatz 4 und § 20 Absatz 5 der Satzung.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder, das Präsidium und das erweiterte Präsidium des BSV NRW e. V. stellen.
11. Anträge sind schriftlich und mit Begründung bis spätestens zwei Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des BSV NRW e.V. einzureichen. Über die Annahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
12. Dringlichkeitsanträge der Mitglieder werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung

zustimmen. Dringlichkeitsanträge des Präsidiums sind im Interesse des Verbandes grundsätzlich zu behandeln.

13. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Präsident/in oder Versammlungsleiter/in, sowie dem Protokollführer/in unterschrieben und an alle Mitgliedsvereine geschickt.

§ 7 b) Der Hauptausschuß

1. Dem Hauptausschuß obliegen folgende Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit Sie nicht der MGV zugeordnet sind;
- b) Beratung und Beschlußfassung über die Spielordnungen.

2. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Präsidiums, sowie ein Delegierter je Mitgliedsverein, i.d.R. der Vorsitzende. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 a), mit Ausnahme der Zuständigkeit, entsprechend.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) dem Präsidiumsmitglied Finanzen
- c) dem Präsidiumsmitglied Sport
- d) dem Präsidiumsmitglied Öffentlichkeitsarbeit und Breitensport
- e) dem Präsidiumsmitglied Jugend zugleich 1. Vorsitzende/r der BSV NRW

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Der/Die Präsident/in, sowie das Präsidiumsmitglied Finanzen sind allein vertretungsberechtigt, ansonsten vertreten zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam den BSV NRW e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall des/der Präsidenten/in werden die übrigen Präsidiumsmitglieder tätig.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes endet mit der gültigen Wahl eines neuen Präsidiumsmitgliedes. Das Präsidiumsmitglied Jugend wird vom Verbandsjugendtag gewählt.

4. Ein Präsidiumsmitglied ist nicht befugt, das Stimmrecht eines Mitgliedes des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. auszuüben.

5. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte.

6. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen.

7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

8. Das Präsidium ist verpflichtet, an den Sitzungen und Versammlungen des Deutschen Baseball und Softballverbandes e.V., sowie des Landessportbundes NW (inkl. Sporthilfe e.V.) teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben.

§ 9 Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem/ der Präsident/in
- b) dem Präsidiumsmitglied Finanzen
- c) dem Präsidiumsmitglied Sport
- d) dem Präsidiumsmitglied Öffentlichkeitsarbeit und Breitensport
- e) dem Präsidiumsmitglied Jugend zugleich 1.Vorsitzende/r der BSJ NRW
- f) dem/der Leistungssportbeauftragten
- g) dem/der Beiratsvorsitzenden
- h) den Beauftragten

2. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

3. Das erweiterte Präsidium berät und unterstützt das Präsidium bei seiner Arbeit.

4. Die Beauftragten werden durch das erweiterte Präsidium bestellt und abbestellt. Die Amtszeit eines Beauftragten endet mit der gültigen Wahl eines neuen Präsidiums.

5. Das Präsidiumsmitglied Jugend zugleich 1. Vorsitzende/r der BSJ NRW wird vom Verbandsjugendtag gewählt.

§ 10 Die Sportjugend

1. Die Sportjugend des BSV NRW e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Alles nähere regelt die Jugendordnung.

§ 11 Der Ausschuss Leistungssport

1. Der Ausschuss Leistungssport ist zuständig für alle Belange der Auswahlmannschaften.

2. Der Ausschuss Leistungssport setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Beauftragten für Leistungssport (Vorsitz)
- b) einem/einer Vertreter/in des Präsidiums
- c) einem/einer Vertreter/in der BSJ NRW
- d) den Auswahltrainern/innen

e) dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in des Verbandes

3. Der Ausschuss für Leistungssport tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

4. Die Auswahltrainer/innen werden vom Präsidium in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für Leistungssport auf Honorarbasis eingesetzt.

5. Alles weitere wird durch verschiedene Konzepte des Ausschusses für Leistungssport geregelt.

§ 12 Der Ausschuss Breitensport

1. Der Ausschuss Breitensport ist zuständig für den gesamten Breitensport des BSV NRW e.V.

2. Der Ausschuss Breitensport setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Beauftragten für Breitensport (Vorsitz)
- b) einem/einer Vertreter/in des Präsidiums
- c) einem/einer Vertreter/in der BSJ NRW
- d) den Beauftragten
- e) dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in des Verbandes

3. Der Ausschuss für Breitensport tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

4. Nach Möglichkeit sollte ein/e für den Breitensport zuständige/r Vertreter/in des Landessportbundes NRW mit beratender Stimme kooptiert werden.

§ 13 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist zuständig für die Planung, Durchführung und Überwachung des Sportbetriebs im BSV NRW e.V. Er erarbeitet die Terminpläne im Sportbereich, Ligaeinteilung und –spielpläne, die Durchführungsver-, Pokal-, Scorer- und Schiedsrichterordnung.

2. Der Sportausschuss koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der DBV Gremien in Zusammenarbeit mit seinen Beauftragten.

3. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidiumsmitglied Sport (Vorsitz)
- b) einem/einer Vertreter/in der BSJ NRW
- c) den Beauftragten
- d) dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in des Verbandes

4. Der Sportausschuss tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die aus der praktischen Vereinsarbeit kommen und Erfahrungen in politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollten.
2. Der Beirat hat lediglich beratende Funktion und arbeitet dem Präsidium insbesondere bei praktischen Fragen des sportlichen Betriebes, die nicht nur auf die Landesverbandsebene beschränkt sind, zu.
3. Die Mitgliederversammlung wählt ein Beiratsmitglied für jeweils zwei Jahre. Ein Beiratsmitglied bleibt aber bis zur gültigen Wahl eines neuen Mitglieds im Amt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/den.

§ 15 Die Rechtsinstanz

1. Die Rechtsinstanz ist das Regionalgericht.
2. Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in Verfahren, in denen sie selbst oder ihr Verein beteiligt sind, nicht mitwirken.
3. Für jedes Mitglied einer Rechtsinstanz ist ein/e Stellvertreter/in zu ernennen.
4. Alles weitere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV e.V.
5. Die Rechtsinstanz ist weisungsunabhängig. Sie ist nur an die Satzung, die Ordnungen und das Recht des BSV NRW e.V. und des DBV gebunden.

§ 16 Der Ordnungsmaßnahmenkatalog

1. Die Entscheidungen der Organe und der Gremien über Sanktionen erfolgt gemäß folgendem Ordnungsmaßnahmenkatalog.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:
 - 2.1 gegen Personen
 - a) eine Verwarnung
 - b) ein Verweis
 - c) eine Geldstrafe
 - d) eine zeitliche oder dauernde Spielsperre
 - e) eine zeitliche oder dauernde Amtssperre auf BSV NRW e.V. Ebene
 - 2.2 gegen Vereine
 - a) eine zeitliche oder dauernde Spielsperre
 - b) eine Platzsperre
 - c) ein Punktabzug
 - d) eine Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse für alle teilnehmenden Mannschaften des Vereins
 - e) eine Geldstrafe

§ 17 Die Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Geschäfte des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein - Westfalen e.V. kann das Präsidium nach Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer/innen, wobei jährlich ein/e bzw. zwei neue Kassenprüfer/innen gewählt werden müssen, während ein/e bzw. zwei Kassenprüfer/innen sein/ihr Amt ein weiteres Jahr behält. Der/Die Vorgänger/innen tritt dann automatisch zurück. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Kassenprüfung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Kassenprüfer/innen anwesend sein.
2. Den Kassenprüfern/innen obliegt die jährliche Prüfung des gesamten Kassen und Rechnungswesens des BSV NRW e.V. Hierbei soll vor allem die ordnungsgemäße Verwendung der Einnahmen und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums überprüft werden. Über diese Prüfung haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein weiteres Amt im Präsidium oder im erweiterten Präsidium des BSV NRW e.V. ausüben.

§ 19 Die Satzungsänderungen

1. Zu einer Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich und mit Begründung gemäß § 7 Absatz 11 der Satzung bei der Geschäftsstelle des BSV NRW e.V. einzureichen.

§ 20 Der Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise das Ansehen des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder des Deutschen Baseball Verbandes e.V. und damit des Baseball- und Softballsports geschädigt oder
 - b) gegen die Verbandssatzung und somit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat.
2. Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe des Mitgliedsvereines ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig

- a) wenn das Vermögen des Vereines liquidiert wird
- b) wenn ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gegenüber dem Baseball und Softball Verband Nordrhein-Westfalen e.V. trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt hat.

3. Das Ausschlussverfahren wird vom Verband von Amts wegen eingeleitet.

4. Im Falle § 20 Absatz 1 kann jedes Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes beantragen. Ist ein Ausschlussstatbestand sechs Monate einem Mitglied des Präsidiums des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder einem Mitglied bekannt, ohne dass das Ausschlussverfahren von Amts wegen eingeleitet oder ein Ausschlussantrag gestellt worden ist, so ist ein Ausschluss unzulässig. Für das Ausschlussverfahren und den Ausschluss selbst ist das Präsidium zuständig. Der/die Präsident/in oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums kann vorbereitende Ermittlungen führen. Das betroffene Mitglied ist, ausgenommen im Fall § 20 Absatz 2a, vorher zu hören. Ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen. Die Äußerungsfrist ist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Abschließende Entscheidungen in einem Ausschlussverfahren sind stets zu begründen. Eine ablehnende Entscheidung ist den betreffenden Mitgliedern mittels Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben.

5. Gegen den ablehnenden Bescheid steht nur dem Antragsteller, gegen den Bescheid über den Ausschluss nur dem betroffenen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats ab der förmlichen Bekanntgabe des Bescheids schriftlich bei der Geschäftsstelle des Baseball und Softball Verband Nordrhein-Westfalen e.V. einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschluss hat suspensive Wirkung.

§ 21 Die Auflösung

1. Die Auflösung des Baseball- und Softballverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu ihrer Einberufung ist ein Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein - Westfalen e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

3. Alle in der Satzung erwähnten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.